

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	64 (1913)
Heft:	8
Rubrik:	Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Bund.

In der Aufsichtskommission der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen wird Herr Forstinspektor F. Enderlin in Chur ersetzt durch Herrn Kantonsoberförster C. Wanger in Aarau. (5jährige Amts dauer ab 1. Juli 1913.)

Bundesratsbeschlüsse: 14. Juni 1913: Dem Kanton Bern werden nachbezeichnete Beiträge zugesichert: für Aufforstung der von ihm erworbenen Geißgratalp, Gemeinde Sumiswald:

40 % der Bodenerwerbskosten von Fr. 32,100 . . .	= Fr. 12,840
60 % der Kosten für Aufforstung und Entwässerung von Fr. 11,580	= " 6,948
50 % der Kosten für Umzäunung, Fußweganlagen, Bachverbau und Versicherung von Fr. 6720 . . .	= " 3,360
	Zusammen Fr. 23,148

Dem Kanton Wallis für Aufforstung der Mayens la Têtaz durch die Gemeinde Martigny-Ville:

40 % der Kosten des Bodenerwerbs von Fr. 9300 . . .	= Fr. 3720
60 % der Kosten der Aufforstung von Fr. 2540 . . .	= " 1524
	Zusammen Fr. 5244

Dem Kanton Tessin: a) an die zu Fr. 83,000 veranschlagten Kosten eines Waldweges Chironico-Gribbio durch die Degagna Gribbio 20 %; höchstens Fr. 16,600; b) an die zu Fr. 26,700 veranschlagten Kosten des Waldweges Dalpe-Pian Rivalta, durch das Patriziat Dalpe, 20 %, höchstens Fr. 5340.

Dem Kanton Appenzell A.-Rh. an die zu Fr. 13,000 veranschlagten Kosten des Waldweges Hard-Fall, Gemeinde Reute, durch die st. gallischen Ortsgemeinden Rebstein und Marbach, 20 %, höchstens Fr. 2600.

Dem Kanton Waadt an den zu Fr. 12,000 veranschlagten Waldweg Ranconnaire und Gaudennes, Gemeinde Vallorbe, 20 %, höchstens Fr. 2400.

Dem Kanton Obwalden an den zu Fr. 12,500 veranschlagten Waldweg Hinterberg, Bürgergemeinde Alpnach, 20 %, höchstens Fr. 2500.

— 1. Juli 1913: Dem Kanton Graubünden wird für die Arbeiten der Entwässerung des Rutschgebietes bei Brienz ein Bundesbeitrag von 50 % des Kostenvoranschlages von Fr. 25,000 im Höchstbetrag von Fr. 12,500 zugesichert.

Dem Kanton St. Gallen wird an die zu Fr. 12,500 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges Rundenthal, durch die Rhode Altstätten Stadt und Vorstadt und die Holzrhode Kornberg, ein Bundesbeitrag von 20 % oder Fr. 2500 zugesichert.

Kantone.

Bern. Zum Forstverwalter der Burgergemeinde Thun, an Stelle des wegen Krankheit zurückgetretenen Herrn U. Mathys, welcher 45 Jahre im Forstdienste stand und seit 1880 die Burgerwaldungen von Thun in vorzüglicher Weise verwaltete, wurde gewählt: Herr F. Faulhauser (junior), von Trub, Kanton Bern, z. B. Forstadjunkt in Bern.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur.

Die Berechnung des Waldkapitales und ihr Einfluss auf die Forstwirtschaft in Theorie und Praxis, von Dr. Theodor Gläser, k. bahr. Forstamtsassessor, Bayreuth.

Der Verfasser bespricht in einem I. theoretischen Teil die Waldwertrechnung. Er wird heute wohl nirgends auf Widerspruch stoßen mit dem Nachweis, daß bei Bestands-Erwartungswertberechnungen die erwarteten Zukunftswerte häufig nicht hinreichend genau eingeschätzt werden können und daß zudem sich bei der Wahl des benötigten Zinsfußes Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ergeben können, sowohl was das Prinzip seiner Einschätzung als auch die absolute Höhe desselben betrifft. Es gilt dies auch bezüglich der Anwendung des Prolongierungszinsfußes bei Berechnungen der Bestandeskostenwerte, welche nur ein Moment der für das Zustandekommen von realen marktgängigen Durchschnittspreisen wirklich in Betracht kommenden Faktoren berücksichtigen, nämlich die Produktionskosten. Unsere Wertberechnungen müssen daher, wenn sie wirtschaftstheoretisch einwandfrei und praktisch brauchbar sein sollen, prinzipiell auf der Methode der gemeinen Werte basiert werden. Für die Berechnung des gemeinen Wertes junger Holzbestände (A_i), welche stets nur nach einem Näherungsverfahren erfolgen kann, wird das Martinetsche Verfahren, mit entsprechender Modifikation empfohlen. Da als gemeiner Wert des soeben kultivierten Waldbodens im Jahre 0 der Wert B + e zu gelten hat, muß auch der Bestandswert im Jahre 0 mit A_i = A₀ = c veranschlagt werden. Im Jahre a hingegen, bis zu welchem die Anwendung der für das Jugendstadium i befürworteten Näherungsberechnung sich erstrecken soll, muß A_i = A_a sein. Diesen Erwägungen entspricht die Formel A_i = $\frac{A_{a-c}}{a^2} \cdot i^2 + c$. Es liefert diese Formel die Grenzwerte für das Jahr 0 d. h. wenn A_i = 0 ist, dann ist der Bestandswert $\frac{A_{a-c}}{a^2} \cdot 0 + c = c$ und im Jahre a, mit A_i = a = $\frac{A_{a-c}}{a^3} \cdot a^2 + c = A_a$.

An Stelle einer rechnerischen Feststellung des Zeitpunktes a, von welchem ab die Veranschlagung des Holzbestandes nach ihrem gemeinen Werte erfolgen soll, sucht der